

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf.,
Reklamezeile 10 Pf.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 6

Diez, Dienstag den 3. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 107.

Diez, den 3. Januar 1918.

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1901 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Termin vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Ges.-Buches bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verurteilt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7-10 der W.-D. von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen.

Formulare zur Landsturmrolle sind in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig.

Pünktlich zum 25. d. Mts. erwarte ich Bericht, daß die Landsturmrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeistern aufzubewahren.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

J. B.

Zimmermann

Nr. 80.

Diez, den 3. Januar 1918.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Alle Militärpflichtigen, welche:

1. im Jahre 1898 geboren sind,
2. dieses Alter bereits überschritten, oder sich noch nicht vor einer Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt und
3. diejenigen, welche sich zwar gestellt, über deren Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich gemäß § 25 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 geänderten Verordnung bis zum 15. Januar 1918 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, erfolgen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, in welchem sein oder sobald er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vorwörter ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, haben sich am Wohnorte und nicht am Beschäftigungsorte zu melden;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Böglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Die im Jahre 1898 geborenen Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern dieselbe nicht am Geburtsort selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handwerksgehilfen, Handlungs-

kleiner, Schiffer), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Musterungsausweis vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetrreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) anzugeben.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch Wohnsitz haben, melden sich am Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande ist, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle zieht nach den bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Die Herren Bürgermeister haben dies sofort in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben und auf Grund der Anmeldungen die Rekrutierungsstammrollen jahrgangsweise, innerhalb der Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge geordnet, anzulegen und mit dieselben bis spätestens zum 20. Januar 1915 einzureichen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.
Simmernann.

N. 81.

Diez, den 3. Januar 1918.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Nach § 46, 76 der W.-D. vom 22. November 1888 haben die mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen zum 15. Januar jeden Jahres dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche des 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich zu übersenden.

Ich ersuche daher die Herren Standesbeamten, mir diese Auszüge, zu denen Ihnen das erforderliche Formular bereits zugegangen ist, bis zum 15. Januar dieses Jahres unter der Aufschrift „Heeresliste“ einzureichen.

Für jede im verflossenen Kalenderjahre verstorbene männliche Person bis zum Alter von 25 Jahren ist ein Einzelauszug zu benutzen, mehrere Einträge in einem Einzelauszug können nur dann vorgenommen werden, wenn aus ein und derselben Gemeinde mehrere Personen eines Jahrganges gestorben sind.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind Geburtsort, Monat und Jahr anzugeben, falls Ihnen das genaue Datum, das aus dem Sterberegister nicht hervorgeht, bekannt geworden ist. Jeder Auszug ist am Schluß mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.
Simmernann.

Abt. III b. Fgb.-Nr. 26 095/7072.

Frankfurt a. M., den 19. Dezember 1917.

Betr.: Beseitigung von Transportstörungen.

Verordnung.

Die Verordnungen vom 11. 9. 1917 (III b 19 219/5476) und vom 3. 12. 1917 (III b 23 893/6847) werden im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz zusammengefaßt und wie folgt abgeändert:

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamtsniederstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnhofskommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffslandeplätzen bei Schneefall und Glätteis, Wagen, Zugtiere, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.

II. Auf Grund einer nach Ziffer I an die Gemeinden ergangenen Anforderung — in Fällen eines dringenden Bedarfs, auch ohne, daß eine solche Anforderung vorhergegangen ist — sind:

1. Halter oder Besitzer von Zugtieren oder Wagen verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Zugtiere gegen die ortsübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.
2. Alle männlichen Personen über 16 Jahre verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen (Leute mit verminderter Arbeitsfähigkeit gegen den ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden, von der Gemeindebehörde festzusetzenden) Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffslandeplätzen bei Schneefall und Glätteis notwendig werden.

III. Die Heranziehung (Ziffer II 1 und 2) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

IV. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge nebst ihren Verwaltungskosten bei Anfuhr und Beladungen von den Absendern, und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungszwangsverfahren wieder einziehen.

V. Zeugnisse von Kreisärzten, anderen beamteten Ärzten sowie den bei den Einberufungsausschüssen tätigen Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

VI. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

VII. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer II und III werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generallieutenant.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken.

Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975) werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Staatskarte erlaubt.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen:

§ 1 Abs. 1 Satz 1“.

5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigelegten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamts
von Baldow.

Verordnung

über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.

Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern u. sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2.

Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamts
von Baldow.

I. 148.

Diez, den 2. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Für die Volksernährung sowohl wie für die Rohstoffversorgung unserer Kriegswirtschaft ist es zwingende Notwendigkeit, daß eine möglichst restlose Ausnutzung und Wiederverwertung aller gewerblichen und Haushaltsabfälle stattfindet, ferner eine sorgfältige Sammlung aller für genannte Zwecke geeigneten, bisher noch nicht oder ungenügend ausgenutzten Erzeugnisse. Nichts ist heutzutage wertlos. Die kleinsten Mengen, die aus dem einzelnen Haushalt kommen, vergrößern sich in der Gesamtheit zu ansehnlichen Massen.

Da es im vaterländischen Interesse dringend erwünscht ist, daß die Sammlung und Verwertung der Abfälle u. v. nach einheitlichen Gesichtspunkten, im Einverständnis mit dem Kriegsauschuß für Sammel- und Helferdienst, dessen Vorsitz vom Kriegsamt geführt wird, stattfindet, ist im Unterlahnkreise eine Kreis sammelstelle eingerichtet worden, deren Vorsitz Herrn Real schuldirektor Dr. Diejan, hier selbst, übertragen worden ist.

Ich bitte, die Bestrebungen der Kreis sammelstelle in jeder Beziehung mit allen Kräften zu unterstützen.

Der Königl. Landrat.

Duberstadt.

I. 10747.

Diez, den 4. Januar 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich ersuche in Ausführung des den Ortspolizeibehörden ohne besonderes Ansprechen zugehenden Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. November 1917, II. f. 2313 I. Ang. die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter umgehend in die Lage zu leiten und mir bis zum 10. Februar d. Js. zu berichten, ob sämtliche im hiesigen Kreise beschäftigten ausländischen Arbeiter im Besitze der für das Jahr 1918 gültigen Legitimationskarte sind.

Gehlanzeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 90.

Diez, den 4. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Einreichung der Sprunglisten für 1917.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Sprunglisten für das Jahr 1917 sind mir spätestens bis zum 20. Januar d. Js. einzureichen.

Die für das Jahr 1918 erforderlichen Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke sind den Mannviehhaltern sofort zu überweisen.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Deutschland.

Berlin, 5. Jan. Telegr.-Union. Großadmiral v. Tirpitz richtete folgendes Telegramm an den Reichskanzler:

Die Deutsche Vaterlandspartei begrüßt warm die feste Stellungnahme Eurer Exzellenz gegenüber den russischen Forderungen, in denen sie die Frucht zehntägiger Verhandlungsarbeit erblickt. Die Verlegung der Verhandlungen nach Stockholm würde einen entscheidenden Schritt auf der Bahn zu einem, die deutschen Lebensnotwendigkeiten außer Acht lassenden allgemeinen Frieden bedeuten. Jetzt gibt sich die Deutsche Vaterlandspartei der Hoffnung hin, daß im Gegenjahre zu dem bisherigen Verfahren der deutschen Unterhändler nunmehr im Geiste der von Eurer Exzellenz abgegebenen Erklärung der Weg zu einer klaren, zielbewußten Politik beschritten werden wird; einer Politik, die die Wiederherstellung dauerhafter, guter Beziehungen zu Rußland erstrebt, hierbei aber jeden Augenblick der deutschen Notwendigkeiten und der nationalen Würde bewußt bleibt, und die mit oder ohne russischen Sonderfrieden die Folgerungen aus unserer überlegenen Lage zieht, um uns die erforderliche Machtstellung in der Welt zu erringen. Eure Exzellenz werden bei solcher Politik, die ja auch die wirklichen Interessen unsrer Bundesgenossen am besten wahrnimmt, die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes hinter sich haben, und selbstverständlich die tatkräftige Unterstützung der Deutschen Vaterlandspartei.

Ansprache des Königs von Bayern

WM. München, 6. Jan. Die Korrespondenz Hoffmann meldet: S. M. der König hat heute an die Stellvertretenden Generalkommandanten folgende Ansprache gehalten:

In unermüdlichem zielbewußten und freudigen Schaffen haben in schwerer Zeit die Stellv. Generalkommandanten und obersten Waffenbehörden, sowie die ihnen unterstellten Verbände ihre vielseitige Kriegsaufgabe in hervorragender Weise gelöst, haben die Heimat in der Ausbildung von Mannschaften, in organisatorischer, wirtschaftlicher und sanitärer Beziehung in den Heeresbetrieben in hingebendem, entjagungsvollem Tun geleitet. Das tritt zu Tage in den Erfolgen der Feldarmee, der sie vollwertigen Ersatz, Waffen, Munition und Heeresgerät zuführt und äußert sich auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Noch ist das Ziel nicht erreicht! Stärken Sie deshalb weiterhin den Boden, der den Streiter trägt, damit sein Schwert auch scharf geführt werden kann, zum baldigen Erreichen eines ehrenvollen, der gebrachten schweren Opfer würdigen Friedens. Das gehre Bewußtsein treuester Pflichterfüllung möge Ihnen hierbei weiterhin Schaffensfreude geben und wird Ihnen der schönste Lohn sein. Entbieten Sie allen Angehörigen des Besatzungsheeres meinen und des Vaterlandes Dank für ihre opfervolle erfolgreiche Arbeit.

Griechenland.

WM. Hamburg, 6. Jan. Das Hamb. Fremdenblatt meldet von der italienischen Grenze am 5. Jan.: Vor seiner Abreise nach Athen hat Benizelos, wie römischen Blättern zu entnehmen ist, mit dem italienischen Minister des Aeußeren über die Gründung eines serbisch-griechisch-italienischen Staatenbundes verhandelt. Dadurch sollen die Ansprüche der freien Völker in der Adria festgelegt und den Mittelmächten auf dem Balkan Schranken gezogen werden.

WM. Zürich, 5. Jan. In einer Unterredung, die der Vorsitzende der englisch-jüdischen Wohltätigkeitsvereinigung, Sir Stuart Samuel, mit Benizelos hatte, bestätigte der letztere, daß die griechische Regierung eine Gesetzesvorlage einbringen werde, die die Enteignung des von der Feuersbrunst heimgesuchten Teils Salonikis zum Gegenstand habe. Durch diese Vorlage werden tausende jüdischer Familien um ihr Heim gebracht und zur Auswanderung gezwungen. Die Schädigung der Abgebrannten ist doppelt groß, da die Zahlungen nicht in bar, sondern in griechischen Schatzbons

erfolgen sollen. Die ganze Aktion richtet sich gegen die Juden, die zumeist spaniolischen Ursprungs sind, weil sie in Saloniki wesentlich die Träger der gegen Benizelos gerichteten, königstreuen Politik sind. Die Bemerkung Benizelos zu Sir Stuart Samuel: „Ich kann erklären, daß es für Saloniki ein Unglück wäre, wenn die Juden auswandern sollten, da es dadurch jene Kräfte verlieren würde, die es zur Blüte gebracht haben“, wird als bewußte Unwahrhaftigkeit in jüdischen Kreisen empfunden. Die Verzweiflung und Not unter den Juden in Saloniki sind entsetzlich. Wohl schon 2000 Familien sind gezwungen, seit Monaten in Zelten zu wohnen; annähernd 1000 Familien wohnen in Pferdeställen. Die natürliche Folge sind epidemische Krankheiten und Hungersnot. Das, was bisher gesammelt wurde, hat kaum für die erste Hilfe ausgereicht. In den Wiederaufbau kann wegen des famosen Expropriationsprojektes natürlich nicht gedacht werden.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Dezember d. Js. wurden in den Registern beurkundet: 3 Geburten, und zwar 2 Knaben, 1 Mädchen, 5 Eheschließungen, hiervon 2 Kriegseheschließungen, folgende Sterbefälle:

- Am 1. Dez. der Landwirt Jakob Christian Hachner in Kemmenau, 61 Jahre alt.
- Am 2. Dez. der Willy Ebelhäuser, 4 Stunden alt, Sohn des Bahnwärters Philipp Heinrich Ebelhäuser in Bad Ems.
- Am 7. Dez. die Ehefrau des Hüttenmeisters Stefan Maas Maria Anna geb. Bertram in Bad Ems, 50 J. alt.
- Am 10. Dez. der Landwirt Johann Peter Friedrich in Bad Ems, 63 Jahre alt.
- Am 26. Dez. die Witwe Elisabeth Acheltstetter geb. Bauer in Bad Ems, 73 Jahre alt.
- Am 26. Dez. die Frieda Antonie Bärz, 4 Jahre alt, Tochter des Schreiners Philipp Jakob August Bärz in Bad Ems.
- Am 30. Dez. der Privatier Adam Martin in Bad Ems, 84 Jahre alt.

Standesamt Diez.

Bei dem Standesamt wurden im Monat Dezember 1917 9 Geburten, 2 männl., 7 weibl., 10 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Nov. 22.: Der Schreiner Friedrich Wilhelm Bach zu Freindiez, 69 Jahre alt.
- Dez. 4.: Der Bergmann Jost Boh zu Freindiez, 77 J. alt.
- Okt. 29.: Der Bizefeldweibel, Heizer Franz Spielmann zu Diez, 23 Jahre alt.
- Dez. 6.: Die Frima Latter zu Freindiez, 11 Jahre alt.
- Okt. 27.: Der Musketier, Tagelöhner Wilhelm Heinrich Schmidt zu Diez, 21 Jahre alt.
- Dez. 5.: Die Witwe Wilhelmine Gerheim geb. Höhn zu Fachingen, 63 Jahre alt.
- Dez. 9.: Der Rentner Karl Deinet zu Diez, 77 Jahre alt.
- Dez. 13.: Der Karl Böll zu Diez, wohnhaft zu Holzheim, 21 Monate alt.
- Dez. 13.: Die Wilhelmine Philippine Becker geb. Junter zu Diez, 47 Jahre alt.
- Nov. 29.: Der Gefreite, Seminarist Friedrich Wilhelm Klein von Birlenbach, 21 Jahre alt.
- Dez. 16.: Der Schaffhirte Johann Philipp Kramm zu Mündiez, 86 Jahre alt.
- Dez. 24.: Die Witwe Elisabeth Förger geb. Böll zu Diez, 73 Jahre alt.
- Dez. 25.: Totgeboren dem Justizkanzleigehilfen Friedrich Dienethal zu Diez eine Tochter.
- Dez. 29.: Der Küster Josef Storto zu Diez, 84 Jahre alt.
- Dez. 30.: Die Witwe Anna Maria Meh. geb. Seisert zu Birlenbach, 73 Jahre alt.